

Satzung über die Erhebung einer Spielgerätesteuer (Spielgerätesteuersatzung)

Auf Grund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.März 2003 (SächsGVBl.S.55, ber.S.159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.Juni 2009 (GVBl.S.323, 325) in Verbindung mit den § 2 und § 7 Abs. 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.August 2004 (SächsGVBl.S.418, ber.2005 S.306), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.Mai 2010 (GVBl.S.142 und 144 hat der Stadtrat der Stadt Ebersbach-Neugersdorf am 24.10.2011 folgende Spielgerätesteuersatzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 **Steuererhebung**

Die Stadt Ebersbach-Neugersdorf erhebt eine Spielgerätesteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 **Steuergegenstand**

Der Spielgerätesteuer unterliegt das Bereitstellen von Spiel-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Geräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit in Gaststätten, Spielhallen, Vereins- und ähnlichen Räume sowie an anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten oder i.S.v. §33i GewO im Gebiet der Stadt Ebersbach-Neugersdorf, soweit diese Geräte nur gegen Entgelt genutzt werden können.

§ 3 **Steuerbefreiungen**

Von der Steuer nach § 2 sind befreit:

1. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt oder geeignet sind (z.B. mechanische Schaukeltiere) sowie Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die auf Jahrmärkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen bereit gehalten werden, sowie Geräte zur Wiedergabe von Musikdarbietungen.
2. Spieleinrichtungen für andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit, die nach den Vorschriften der Gewerbeordnung und der hierzu ergangenen Verordnung erlaubnisfrei veranstaltet werden dürfen.

§ 4

Steuerschuldner und Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter von Geräten im Sinne von §2 Abs.1 Nr.1. Halter im Sinne dieser Satzung ist derjenige, der das Gerät aufstellt und auf seine Rechnung betreibt.
- (2) Personen, die nebeneinander die Steuer schulden oder für sie haften, sind Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuerschuld für Spielgeräte entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats, im übrigen mit Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes. Wird ein Spielgerät im Laufe eines Kalendermonats aufgestellt so entsteht die Steuerschuld mit Beginn des darauffolgenden Monats.
- (2) Die Steuer wird durch einen Steuerbescheid festgesetzt. Die Steuer ist monatlich zu entrichten.

§ 6

Anzeigepflichten

- (1) Jedes steuerpflichtige Gerät ist innerhalb zwei Wochen nach Aufstellung bei der Stadt Ebersbach-Neugersdorf schriftlich anzumelden.
Die bei In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits aufgestellten Geräte sind innerhalb von zwei Wochen nach In-Kraft-Treten der Satzung anzumelden.
- (2) Meldepflichtiger ist der Steuerschuldner und der Besitzer des für die Aufstellung benutzten Raumes.
- (3) Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit dieses und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes. Die Entfernung des angemeldeten Gerätes oder Austauschgerätes ist spätestens zum Ende des Monats der Entfernung schriftlich anzuzeigen. Andernfalls gilt als Monat der Entfernung frühestens der Monat der Meldung. Tritt im Laufe des Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung und Entrichtung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.

II. Bemessungsgrundlage und Steuersätze

§ 7

Steuersätze für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit

- (1) Die Vergnügungssteuer für das Bereitstellen von Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit nach §2 wird nach einem festen Steuersatz erhoben.
Die Steuer beträgt pro Gerät und Monat (Veranlagungszeitraum) **15,00 Euro**
- (2) Bei Geräten mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und / oder Tiere dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben beträgt der Steuersatz pro Gerät und Monat (Veranlagungszeitraum) **1000,00 Euro**

§ 8

Steuersätze für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit

- (1) Die Vergnügungssteuer für das Bereitstellen von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit nach §2 beträgt pro Gerät und Monat (Veranlagungszeitraum) für Geräte,
- aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen i.S.v. §33 GewO **15 v.H.** des Einspielergebnisses, höchstens jedoch **60,00 Euro**
 - aufgestellt an einem sonstigen Ort **15 v.H.** des Einspielergebnisses, höchstens jedoch **30,00 Euro**
- (2) Das Einspielergebnis (Kasseninhalt) ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge (Spieleinsätze), abzüglich der ausgezahlten Gewinne.
- (3) Die Einspielergebnisse sind für jedes einzelne Gerät und jeden Kalendermonat auf amtlichen Vordruck zu erklären.
Die Spielgerätesteuer ist unter Anwendung des Steuersatzes gemäß Abs.1 selbst zu berechnen (Steueranmeldung). Die Steueranmeldung ist bis zum siebenten Werktag des dem Veranlagungszeitraum folgenden Kalendermonats bei der Stadt Ebersbach-Neugersdorf unter Beifügung entsprechender Belege (z.B. elektronischer Zählwerkausdruck) abzugeben.
- (4) In den Fällen, in denen die Einspielergebnisse nach Abs.1 bzw. Abs.3 nicht fristgemäß nachgewiesen werden, gelten die in Abs.1 genannten Höchstbeträge zugleich als Festbeträge (§ 162 AO).
- (5) Der Steuerschuldner kann anstelle der Besteuerung nach den Einspielergebnissen eine Besteuerung nach den in Abs.1 genannten Höchstbeträgen, die zugleich Festbeträge sind, verlangen.
- (6) Der Antrag auf abweichende Besteuerung ist bis zum siebenten Werktag des dem Veranlagungszeitraum folgenden Kalendermonats für die Zeit ab Beginn des Veranlagungszeitraumes bei der Stadt Ebersbach-Neugersdorf zu stellen.
- (7) Die abweichende Besteuerung hat so lange Gültigkeit, bis sie schriftlich widerrufen wird. Eine Rückkehr zur Regelbesteuerung sowie ein erneuter Wechsel zur abweichenden Besteuerung ist jederzeit zulässig.

III. Schlussbestimmungen

§ 9

Dokumentationspflichten

- (1) Alle durch die Geräte erzeugbaren oder von diesen vorgenommenen Aufzeichnungen (z.B. Druckprotokolle über die Spieleinsätze bzw. Einspielergebnisse) sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne der Abgabenordnung.

- (2) Der Steuerschuldner und die von ihm betrauten Personen haben auf Verlangen des Beauftragten der Stadt Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Druckprotokolle und andere Unterlagen in der Betriebsstätte bzw. den Geschäftsräumen der Stadt Ebersbach-Neugersdorf vorzulegen und Auskünfte zu erteilen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 6 SächsKAG in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer als Betreiber vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwider handelt.
- Anmeldung der erstmaligen Aufstellung eines Spielgerätes sowie Änderung (Erhöhung) des Gerätebestandes
 - Abgabe der Steueranmeldung (Einspielergebnisse), soweit kein Antrag auf abweichende Besteuerung vorliegt
- (2) Gemäß §6 Abs.3 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis 10.000,00 Euro geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag 01.01.2012 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Vergnügenssteuersatzung der Stadt Ebersbach/Sa. vom 07.Juli 2008 und der Stadt Neugersdorf vom 11.Dezember 2001 außer Kraft.

Ebersbach-Neugersdorf, 25.10.2011

Verena Hergenröder
Bürgermeisterin

Siegel